

VORSTAND AKTUELL

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Freunde,

nachdem das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ beschlossen ist und Teile bereits in Kraft getreten sind, richtet sich nun unser Augenmerk auf die Details seiner Umsetzung in den nächsten Jahren. Aus dem BTHG ergeben sich für alle gesetzlichen BetreuerInnen neben einer durchaus sichtbaren Stärkung ihrer Rechte auch deutlich größere Pflichten. Damit Sie diese zum Wohle unserer Angehörigen wahrnehmen können, verfolgen wir sehr aufmerksam die derzeitigen Entwicklungen und werden Sie

INHALT

- 1 Vorstand Aktuell
- 1 Vermögensschonbetrag
- 2 Bundesteilhabegesetz, Pflegestärkungsgesetz III und Regelbedarfsermittlungsgesetz – Was ist ab wann zu beachten?
- 4 PND-Stellungnahme
- 6 Bundestagswahl und Wahlrechtsausschluss
- 6 40 Jahre
- 6 Dank an die Förderer von Anthropoi Selbsthilfe
- 7 Info und Service
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin · Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21 · info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi.de
Redaktion Ingeborg Woitsch, Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.)
Auflage 3900 · *Papier* Cyclus Print (aus 100% Altpapier mit Blauem Engel) · *Satz* Christoph Eyrich, Berlin
Druck Oktoberdruck AG, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00
BIC: BFSWDE33 BER

rechtzeitig darüber informieren. Den Anfang macht die seit April geltende Anhebung des Vermögensfreibetrags in der Grundsicherung, welche fast alle unserer Angehörigen betrifft: diese wird von unserer sozialpolitischen Sprecherin Rechtsanwältin Frau Nolte beschrieben. Ein weiterer und für Sie wichtiger Beitrag von ihr befasst sich mit der für Angehörige relevanten zeitlichen Reihenfolge, nach der die vom BTHG geforderten Aktivitäten der gesetzlichen BetreuerInnen stattzufinden haben.

Aber auch das in Kürze anstehende 40-jährige Bestehen von Anthropoi Selbsthilfe bzw. der BundesEltern-Vereinigung findet seinen Platz neben den gewohnten Hinweisen auf Termine sowie Informationen und Tipps. Freuen Sie sich auf die Lektüre der folgenden Beiträge.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich einen schönen und erholsamen Sommer!

Ihr Volker Hauburger

VERMÖGENSSCHONBETRAG

In der letzten Ausgabe von *informiert!* hatten wir bereits angekündigt, dass der Vermögensschonbetrag für Menschen, die auf Grundsicherung angewiesen sind, von bisher 2600 Euro auf 5000 Euro angehoben wird. Zum 1. April ist nun eine entsprechende Verordnung in Kraft getreten. Dies betrifft nahezu alle unserer Angehörigen mit Assistenzbedarf.

Die höheren Vermögensschonbeträge, die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführt werden und über die viel zu lesen war, gelten dagegen nicht für den Bezug von Grundsicherung, d. h. im Allgemeinen nicht für unsere Angehörigen mit Assistenzbedarf, sondern lediglich für den Bezug von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Hier gilt zunächst eine Erhöhung von bisher 2600 auf 30 000 Euro und ab 2020 auf 50 000 Euro, unter besonderen Voraussetzungen.

Wer jedoch für seinen Lebensunterhalt auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt über die Sozialhilfe angewiesen ist, für den gilt seit dem 1. April der Vermögensschonbetrag von 5000 Euro.

RAin Beatrice Nolte

BUNDESTEILHABEGESETZ, PFLEGESTÄRKUNGSGESETZ III UND REGELBEDARFSERMITTLUNGSGESETZ: WAS IST AB WANN ZU BEACHTEN?

In der letzten Ausgabe von *informiert!* haben wir im Überblick einige der Neuregelungen vorgestellt, die uns durch das Bundesteilhabegesetz erwarten. Nur ein Teil der neuen Regelungen gilt schon, ein Großteil tritt erst später in Kraft. Bis 2023 wird sich der Zeitraum dehnen, in dem die Regelungen nach und nach Anwendung finden sollen. Hierzu wollen wir Ihnen heute einen kleinen Überblick geben, mit einem Fokus auf diejenigen Regelungen, die durch die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen besonders zu beachten sind.

Seit 30. Dezember 2016 (dem Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt)

- Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes, das Menschen erhalten, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig sind, wurde von 26 EUR auf 52 EUR erhöht.
- Änderungen der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung:
 - Einführung von Mitbestimmungsrechten
 - Einführung von Frauenbeauftragten

Seit 1. Januar 2017

- Verbesserung bei der Heranziehung von Vermögen für Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Hier gilt ein zusätzlicher Freibetrag von 25 000 Euro, der jedoch nicht bei dem Bezug von Sozialhilfe wie Grundsicherung gilt.
- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in der Hilfe zur Pflege. Die bisherigen drei Pflegestufen wurden hierbei durch fünf Pflegegrade abgelöst. Menschen, die bereits eine Pflegestufe hatten, müssen sich nicht einer erneuten Untersuchung unterziehen.

Die Umstellung erfolgt automatisch durch die Pflegekassen. Bestandschutzregelungen sollen dafür sorgen, dass hierbei niemand schlechter gestellt wird. Die bisherige Praxis scheint das allerdings nicht immer zu bestätigen. Im Falle einer Verschlechterung bei der Umstellung kann daher die Einholung von Rechtsrat sinnvoll sein.

- Höhere Regelbedarfsstufe bei Leistungen der Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt (Stufe 1 mit 409 Euro monatlich) für erwachsene Menschen mit Behinderung, die mit Angehörigen in einer Wohngemeinschaft leben.
- Verbesserung bei der Anrechnung von Werkstattentgelt auf Leistungen der Grundsicherung.

Der Freibetrag wurde erhöht auf ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 (derzeit 409 Euro geteilt durch 8 = 51,13 Euro), sowie 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts. Bisher konnten nur 25 % des übrigen Entgelts zusätzlich abgesetzt werden.

Beispiel	Neu	Bisher
Werkstattentgelt (zum Beispiel 180 EUR)	180,00 EUR	180,00 EUR
Grundfreibetrag: 1/8 der RBS 1 (seit 2017: 409 EUR, 2016: 404 EUR)	51,13 EUR	50,50 EUR
Zusätzlicher Freibetrag neu 50 %, bisher 25 % des übrigen Betrages: d. h. neu: (180-51,13)/2 bisher: (180-50,50)/4	64,44 EUR	32,38 EUR
Gesamtfreibetrag (Grundfreibetrag + zusätzlicher Freibetrag)	115,57 EUR	82,88 EUR



Seit 1. April 2017

- Verbesserung des Vermögensschonbetrages auch in der Grundsicherung von 2600 auf 5000 Euro (siehe auch Seite 1).

Ab 1. Juli 2017

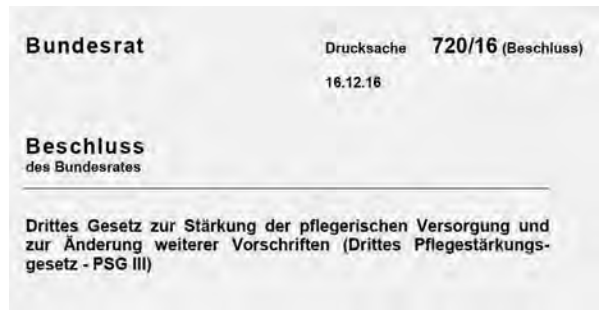
- Für Menschen, die in einem Mehrpersonenhaushalt, z. B. mit Angehörigen leben, werden Kosten für Unterkunft und Heizung anerkannt, auch wenn sie selbst nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind. Die Berechnung erfolgt dann nach Pauschalen, die allerdings die realen Verhältnisse nicht unbedingt widerspiegeln. Soweit bisher Kosten für Unterkunft und Heizung verweigert wurden mit der Begründung, dass kein Vertrag bestehe, kann sich ein diesbezüglicher Antrag beim Sozialhilfeträger lohnen. Für Menschen, die in Einrichtungen leben, ergibt sich hierdurch jedoch keine Änderung.

1. Januar 2018

- Zum 1. Januar 2018 treten die neuen Regelungen zur Teilhabeplanung sowie zum Gesamtplanverfahren in Kraft, in denen es ganz wesentlich um die Ermittlung der individuellen Hilfebedarfe des leistungsberechtigten Menschen geht. Hierdurch ändern sich die Verfahren, in denen es darauf ankommen wird, dass die Rechte der betroffenen Menschen mit Behinderungen von allen Beteiligten beachtet werden. Hierzu werden wir in einer der nächsten Ausgaben noch ausführlicher berichten.
- Es soll zum 1. Januar eine ergänzende unabhängige Teilhabeberatung eingerichtet werden. Derzeit ist noch unklar, wie diese Struktur aussehen wird. Wir werden hierzu berichten.
- Der Anspruch auf die Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe in Form eines persönlichen Budgets wird gestärkt.
- Es werden Alternativen zur WfbM angeboten durch die Einführung von anderen Leistungsanbietern und das Budget für Arbeit.
- Weitere wichtige Änderungen werden für das Vertragsrecht zwischen den Leistungserbringern, das sind z. B. die anthroposophischen Lebensorte, und den Leistungsträgern, die für die Kosten der Eingliederungshilfe aufkommen, eingeführt.
- Den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestimmen die Länder. Hier können sich daher Änderungen ergeben.

1. Januar 2020

- Im Jahr 2020 wird von besonderer Bedeutung sein, dass es eine Systemumstellung geben wird, die insbesondere auch Menschen betreffen wird, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe, wie den anthroposophischen Lebensorten, leben. Es wird eine grundsätzliche Trennung von existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt und Leistungen der Eingliederungshilfe als dann reine Fachleistungen eingeführt, da die Eingliederungshilfe nachrangig wird gegenüber allen an-



deren Leistungen und Sozialleistungen mit Ausnahme der Pflegeleistungen.

Für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen bedeutet dies unter anderem, dass die Grundsicherung oder die Hilfe zum Lebensunterhalt dann gesondert beim Sozialhilfeträger beantragt werden muss. Eine Ausnahme hiervon gilt für Minderjährige, die in Wohnheimen leben und in Einrichtungen der schulischen Bildung.

- Eingliederungshilfe wird ab 2020 nur auf Antrag erbracht. Hier wird es daher auf eine frühzeitige Antragstellung ankommen. Ausgenommen sind lediglich Leistungen, deren Bedarf bereits in einem Gesamtplanverfahren festgestellt worden ist. Wir werden hierzu dann zu gegebener Zeit nochmals ausführlicher informieren.
- Eine deutliche Verbesserung tritt 2020 noch bezüglich des Einsatzes von Vermögen in Kraft. Das Vermögen von Ehe- und Lebenspartnern wird bei der Berechnung des Anspruches auf Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr einbezogen. Allerdings gilt auch diese Regelung nicht im Bereich der Grundsicherung, sondern nur für die Eingliederungshilfe.

1. Januar 2023

- Gegebenenfalls wird 2023 die zunächst bereits für 2017 geplante Neufassung zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in Kraft treten. Diese soll vorher geprüft werden und nur bei Eignung eingeführt werden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde von Seiten des Gesetzgebers geäußert, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten durch die Neureglung weder erweitern noch verringern soll. Hieran bestehen allerdings Zweifel und so werden die Selbsthilfeverbände diesen Prozess aufmerksam begleiten müssen.

RAin Beatrice Nolte



14. Februar 2017

Stellungnahme:

Keine Aufnahme weiterer selektiver Untersuchungen in die Regelversorgung!

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im August 2016 das Methodenbewertungsverfahren zur Einführung von nicht-invasiven pränatalen Tests (NIPT) auf die Trisomien 13, 18 und 21 in die reguläre Schwangerenversorgung eingeleitet. In dem Verfahren soll geprüft werden, ob und wie die Kosten der genetischen Bluttests von den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) übernommen werden können, auch im Vergleich mit Untersuchungen wie der invasiven Chorionzottenbiopsie und Amniozentese.¹ Zusätzlich will das Plenum des G-BA am kommenden Donnerstag, den 16. Februar, das IQWiG (Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen) mit der Erstellung einer Versicherteninformation beauftragen.

Die zur Diskussion stehenden NIPT auf die Trisomien 13, 18 und 21 bewirken *keine* Verbesserung der medizinischen Versorgung der Schwangeren oder des werdenden Kindes. Aus den Ergebnissen der Tests ergeben sich *keine* Therapiemöglichkeiten, sie stellen lediglich die - eigentlich bereits getroffene - Entscheidung für das werdende Kind in Frage. Die pränatale Suche nach genetischen Merkmalen ist eben keine Schwangerenvorsorgeuntersuchung, sondern eine selektive Fahndung nach unerwünschten Abweichungen. Untersuchungen ohne medizinischen und therapeutischen Nutzen dürfen laut SGB V von den Krankenkassen jedoch nicht übernommen werden, Aufgabe des G-BA ist es, den unterstellten Nutzen zu prüfen. Bei den jetzt verhandelten Bluttests steht aber von vornherein fest, dass diese den besagten Nutzen nicht haben werden: Der G-BA hätte das Verfahren niemals eröffnen dürfen, wenn er seinem (gesetzlichen) Auftrag gerecht werden will. Der Ausschuss müsste nicht überprüfen, ob NIPT in die Schwangerenversorgung aufgenommen werden soll, sondern vielmehr, ob die (invasive) nicht-therapeutische Suche nach pränatal feststellbaren Behinderungen, Krankheiten und Besonderheiten überhaupt Teil der Regelversorgung sein darf. Zwar sind die nicht-invasiven Methoden schonender für die Schwangere als die bereits von den Krankenkassen übernommenen invasiven Untersuchungen - die Suche nach fötalen Normabweichungen ohne medizinischen Nutzen ist aber generell unzulässig, unabhängig vom Verfahren. Aus diesem Grund gehört die selektive PND insgesamt auf den Prüfstand.

Der Vorsitzende des Ausschusses, Prof. Josef Hecken, hatte bei der Eröffnung des Verfahrens im August erklärt, die „Befürchtungen einer möglichen Indikationsausweitung der Pränataldiagnostik“ „besonders im Blick behalten“ zu wollen, da diese „in besonderer

¹ Der G-BA entscheidet nach den Vorgaben des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V), welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden sollen. Krankenkassenleistungen haben die Aufgabe, die „Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern“.

Weise fundamentale ethische Fragestellungen berührt“. *Wie* das geschehen soll ist jedoch weiterhin völlig ungeklärt! Wir begrüßen seine Aufforderung an den Bundestag, die gesellschaftspolitische Diskussion um die Untersuchungsmethoden und ihre Finanzierung aufzunehmen. Das müsste zur Folge haben, zunächst diese Debatte und ihre Ergebnisse abzuwarten und nicht das Verfahren der Methodenbewertung weiterzuführen. Ansonsten gibt der G-BA weder dem Bundestag noch sich selbst Raum für ethische Fragen sondern schafft Fakten.

Auch wenn die Tests nur „Risikoschwangeren“ als Teil der Schwangerenvorsorge angeboten werden sollen, betrifft dies mittlerweile viele Frauen. Außerdem sind pränatale Untersuchungen in der Vergangenheit immer erst für bestimmte Gruppen eingeführt worden - der Kreis der Angesprochenen hat sich dann sukzessive erweitert. Das Testangebot wird zudem die Sorge um das werdende Kind verstärken und noch mehr Frauen und Eltern in Entscheidungskonflikte bringen als es die pränatale Schwangerschaftsüberwachung ohnehin schon tut. Mit der vielbeschworenen selbstbestimmten Entscheidung hat das wenig zu tun.

Tests auf Behinderungen stellen diese prinzipiell als vermeidungswürdig heraus. Wenn diese in die Regelversorgung übernommen werden, suggeriert das den Schwangeren, der Gesellschaft und den Menschen, die mit dieser Behinderung leben, dass es gesellschaftlich anerkannt und angestrebt wird, die Geburt von Menschen mit dieser Behinderung zu verhindern. Dies widerspricht der von Deutschland 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Durch deren Artikel 8 verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten „Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen“ „in allen Lebensbereichen zu bekämpfen“. Wenn öffentliche Ressourcen bereitgestellt werden, um die Geburt von Menschen mit Behinderung zu vermeiden, ist von einer solchen „schädlichen Praktik“ auszugehen, weil sie die negativen gesellschaftlichen Bewertungsmuster über die gesuchten Behinderungen insbesondere, aber auch über das Leben mit Behinderung allgemein, verstärkt.

An dem Vorgehen des G-BA zeigt sich erneut, dass die UN-BRK in Deutschland weder vollständig umgesetzt wird noch die jeweiligen Institutionen immer in ihrem Sinne handeln. Zur Umsetzung von Inklusion gehört es auch, die Betroffenen einer Maßnahme an der Entscheidung über sie zu beteiligen. Menschen mit Behinderung - vor allem die, nach deren Merkmalen systematisch gesucht wird - müssen also in die anzustrebende Diskussion über die bisherige Praxis der selektiven Pränataldiagnostik einbezogen werden. Diese politische und zivilgesellschaftliche Diskussion muss sich auf die UN-BRK stützen und darum gehen, wie die Verletzung von Menschenrechten verhindert werden kann.

Die unterzeichnenden Organisationen wenden sich gegen die weitere Normalisierung selektiver Pränataldiagnostik und fordern eine andere Art der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um Schwangerenvorsorge und Behindertenfeindlichkeit:

Keine Aufnahme weiterer selektiver Untersuchungen ohne therapeutischen Nutzen in die Regelversorgung!

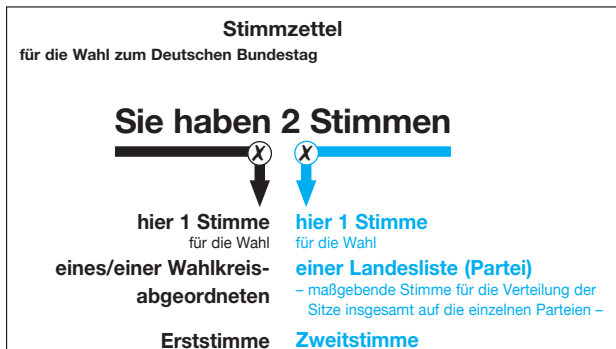
Der G-BA sollte das Methodenbewertungsverfahren abbrechen und stattdessen die bereits in die Regelversorgung aufgenommenen Tests auf ihren medizinischen Nutzen überprüfen!

In einer breit angelegten gesellschaftlichen Diskussion kann es nicht nur um den genetischen Bluttest gehen, vielmehr gehört die bisherige Praxis der selektiven Pränataldiagnostik insgesamt auf den Prüfstand.

Personengruppen, nach deren „Abweichung“ systematisch gesucht wird, müssen in die Diskussion mit einbezogen werden!

BUNDESTAGSWAHL UND WAHLRECHTSAUSSCHLUSS

Die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag findet am 24. September 2017 statt. Noch immer dürfen mehr als 84.000 Menschen mit Behinderungen bei dieser Wahl nicht wählen, da sie eine Betreuung in allen Angelegenheiten haben (§ 13 Bundestagswahlgesetz).



Mehr zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website anthropoi-selbsthilfe.de/zeit-themen/waehlen/

Die behindertenpolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Kerstin Tack schreibt in ihrer Pressemitteilung vom 5. Mai 2017:

„[...] Als SPD-Bundestagsfraktion wollen wir diese Diskriminierung darum noch in der laufenden Legislaturperiode beenden und den Wahlrechtsausschluss aus dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz streichen. Wenn CDU und CSU ihre Blockadehaltung endlich aufgeben, können wir eine solche Wahlrechtsänderung noch in dieser Wahlperiode schaffen.“

Das wäre wirklich toll!

Für die, die wählen dürfen: siehe Artikel in PUNKT UND KREIS, Johanni 2017, Seite 21.

Alfred Leuthold

40 JAHRE

In PUNKT UND KREIS Johanni finden Sie auf Seite 35 den Artikel „40 Jahre Anthropoi Selbsthilfe“. In der Michaeli-Ausgabe werden Sie dann Interviews mit Vorstandsmitgliedern finden.

In „informiert!“ Michaeli werden wir von unserer 40-Jahr-Feierstunde und unserer Mitgliederversammlung im Rahmen des Kongresses „Soziale Zukunft“ in Bochum berichten.

In seinem ersten Rundschreiben vom Januar 1978 bitet der Vorstand der 1977 gegründeten Bundeselternver-

einigung: „Der Vorstand kann die gemeinsamen Aufgaben nur dann mit Aussicht auf Erfolg angehen, wenn Sie ihm Ihren Rat und Ihre Mitarbeit zuwenden.“ Dies gilt noch heute!



DANK AN DIE FÖRDERER VON ANTHROPOI SELBSTHILFE

(AL) Wir bedanken uns ausdrücklich bei den vielen Menschen, die uns zum Teil seit vielen Jahren mit größeren oder kleineren Beträgen finanziell unterstützen! Diese Spenden stellen neben den Mitgliedsbeiträgen die finanzielle Basis für unsere Arbeit dar, ohne die es uns nicht möglich wäre, die uns wichtig und notwendig erscheinende Unterstützung zu leisten.

Unser besonderer Dank gilt der *Stiftung Lauenstein* für die langjährige Förderung unseres Projektes *mittelpunkt-Schreibwerkstätten*. Schon seit 2012 fördert sie unser Leuchtturmprojekt. Und gerade haben wir die Zusage der Stiftung Lauenstein erhalten, dass sie die mittelpunkt-Schreibwerkstätten auch in den kommenden Jahren (2018, 2019, 2020) weiter fördern wird.

Einen wichtigen Anteil an der Finanzierung von Anthropoi Selbsthilfe stellt die Selbsthilfe-Förderung der *gesetzlichen Krankenkassen* nach §20h SGB V dar, ohne die wir unsere Aktivitäten insbesondere auch im Themenbereich Gesundheit und Pflege sonst nicht im gewünschten Umfang durchführen könnten: Als GKV-Pauschalförderung erhielten wir für dieses Jahr 25 000 EUR. In der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sind folgende Verbände zusammengeschlossen: Verband der Ersatzkassen (vdek), AOK-Bundesverband, BKK Dachverband, IKK, Knappschaft und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Herzlichen Dank an alle Förderer und Förderinnen!

INFO UND SERVICE

Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es

Der Rechtsratgeber für behinderte Menschen und Angehörige ist im April 2017 aktualisiert worden. Das Merkblatt gibt einen Überblick über die finanziellen Hilfen, die Menschen mit Behinderungen beanspruchen können. Dargestellt wird u.a., welche Leistungen von den Kranken- und Pflegekassen erbracht werden und welche Leistungen beim Sozialamt zu beantragen sind. Herausgeber ist der Bundesverband für körper- und mehrfach-behinderte Menschen (bvkm).

Sie können das Merkblatt in gedruckter Version für 1 Euro pro Stück auf Rechnung bestellen auf Deutsch oder Deutsch-Türkisch bei:

bvkm, Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf, Tel.: 0211.64004-0, Fax: 0211.64004-20 oder online unter www.bvkm.de

Zum kostenfreien Download steht er in folgenden Sprachen zur Verfügung: Deutsch, Türkisch, Arabisch, Russisch und Vietnamesisch: bvkm.de/recht-ratgeber/

Behindertentestament

Info aus dem Mandantenrundbrief März 2017 der Rechtsanwaltskanzlei Hohage, May und Partner:

Das OLG Hamm hat in einer Entscheidung am 27.10.2016 – 10 U 13/16 – festgestellt, dass ein Behindertentestament unabhängig von der Größe des vererbten Vermögens wirksam sein kann. Damit ist es einer Auffassung in der Rechtsliteratur entgegengetreten, welche Behindertentestamente bei der Vererbung großer Vermögen für sittenwidrig hielt.

Krankenkassen zahlen Brille bei höherer Fehlsichtigkeit

Im neuen Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) wurde eine Lücke bei der Sehhilfenversorgung gesetzlich Krankenversicherter geschlossen. Bei Kurz- und Weitsichtigkeit werden zukünftig Zuschüsse für Sehhilfen mit mehr als 6 Dioptrien von der Kasse gezahlt, bei Hornhautverkrümmung reichen mehr als 4 Dioptrien.

Das neue HHVG legt auch fest, dass Ausschreibungen für Hilfsmittel sich nicht allein am Preis orientieren dürfen, sondern die Qualität zwingend zu berücksichtigen ist. Ferner müssen die Hilfsmittel dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und es ist Aufgabe der Krankenkassen zu kontrollieren, ob die Versorger ihre gesetzlichen Pflichten einhalten.

„Wir freuen uns sehr, dass sich unser gemeinsames Engagement mit unseren Mitgliedsverbänden zur Verbesserung der Situation der Betroffenen gelohnt hat. Für die Zukunft wünschen wir uns eine Gesundheitsversorgung, welche insgesamt die nach wie vor bestehenden Hindernisse im Gesundheitssystem für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen stärker in den Blick nimmt, insbesondere die Barrierefreiheit der Arztpraxen. In einer älter werdenden Gesellschaft sind diese Aspekte für alle BürgerInnen wichtig“, so Dr.

Danner, der Bundesgeschäftsführer der BAG SELBST-HILFE.

Die Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (WMVO) in Leichter Sprache

Seit Januar gibt es eine neue Fassung (im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes). Die Rechte der Werkstatträter/ Werkstatträtinnen wurden erweitert.

Infos auf der Website der Lebenshilfe:

<http://bit.ly/wmvo-neu>

Die Lebenshilfe hat die WMVO in Leichter Sprache als Buch herausgegeben (12 Euro + Versand). Bestellung über (Website der Lebenshilfe): <http://bit.ly/wmvo-ls>

Pflege-Begutachtung in Leichter Sprache

Der Medizinische Dienst der Kranken-Versicherung heißt kurz MDK. Der MDK hat ein kleines Info-Heft gemacht. Es geht um die Pflege-Begutachtung. Die Informationen sind leicht verständlich.

http://bit.ly/pflege-begutachtung_ls (Seite des MDK)

Broschüre „Umwelt-Tipps in Leichter Sprache“

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) macht sich für den Umweltschutz stark. Ziel ist, dass die Umwelt gesund bleibt. Damit die Menschen auch in Zukunft eine schöne Umwelt und Natur haben. Damit alle gesund leben können.

<http://bit.ly/umwelttipps-ls> (Download der pdf von der LVR-Seite)

Website familienratgeber.de aktualisiert

Der Familienratgeber der Aktion Mensch bekam kürzlich ein nutzerfreundlicheres und moderneres Erscheinungsbild. Künftig werden alle Inhalte in Einfacher Sprache präsentiert, und Besucher können die Internetseite auch unterwegs auf Smartphones und Tablets ansehen. Der Familienratgeber richtet sich in erster Linie an Menschen mit Behinderung und deren Angehörige:

www.familienratgeber.de

Stiftung Anerkennung und Hilfe nimmt endlich ihre Arbeit auf

Zum Jahresbeginn hat die „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ ihre Arbeit aufgenommen.

Neben der öffentlichen Anerkennung und wissenschaftlichen Aufarbeitung steht die individuelle Anerkennung und Unterstützung durch finanzielle Hilfe für Betroffene, wenn sie Unrecht und Gewalt in Einrichtungen erfahren haben. Dies gilt für Leid, das Kindern und Jugendlichen in den Jahren von 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik bzw. bis 1990 in der DDR, jeweils in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder psychiatrischen Krankenhäusern zugefügt wurde und unter dessen Folgen sie heute noch leiden. Weitere Informationen, auch in Leichter Sprache, unter:

www.stiftung-erkennung-und-hilfe.de

Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen des ÖPNV

Der Protest aus Reihen der Behindertenverbände des Deutscher Behindertenrates war erfolgreich. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen nun sogenannte „E-Scooter“ auch in Linienbussen mitgeführt werden.

TERMINE

■ **Regionalversammlung Baden-Württemberg**

1. Juli 2017, 15.00 Uhr

Dorfgemeinschaft Tennental

Mit Vortrag: „Aktuelles von der Sozialpolitik – Bundes- teilhabegesetz und andere“ (Volker Hauburger)

Hinweis: Um 14.00 Uhr Mitgliederversammlung des Regionalverbandes

■ **Regionaltagung Berlin/Brandenburg**

Geändert: 14. Oktober 2017

Schloss Vichel

Thema: Fremdheit

www.izfb.de

PUNKT UND KREIS zum Hören

Ist Ihnen die folgende Neuerung in PUNKT UND KREIS schon aufgefallen? Seit der Oster-Ausgabe gibt es immer zwei Beiträge im Heft, die wir auch als Hörbeiträge bereitstellen. Sie sind mit einem extra Symbol ausgewiesen.

Übrigens: Die Rubrik „einfach mitgeteilt“ ist immer in Einfacher Sprache verfasst – genauso wie in der Regel ein weiterer Artikel.

■ Die **Ausstellung TOUCHDOWN**

wurde bis März 2017 in der Bundeskunsthalle in Bonn gezeigt. Jetzt wandert sie weiter.

14. Mai bis 27. August 2017

KulturAmbulanz in Bremen

www.kulturambulanz.de

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Internet: www.anthropoi.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema

familienname@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Manfred Barth, Tel. 06109 . 966 87 89

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Barbara Müller, Tel. 030 . 606 13 24

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister:

Christiane Döring, Fax 04531 . 18 86 05,

E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Rechtsberatung

Anwältinnen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Lebenshilfe (Kurzlink: <http://bit.ly/anwaelte-lebenshilfe>, rechte Spalte unten), die nach Bundesländern und Postleitzahlen geordnet ist.

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd: Hotline: 0151 . 40 74 16 54

E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte: Tel. 06359 . 94 94 69 und mobil 0157 . 54 17 72 42

E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (auch für NRW): Tel.: 05803 . 969 98 56

Mobil: 0160 . 701 35 48 und 0151 . 52 72 84 55

E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

(Bank für Sozialwirtschaft)